

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 11. 9. 2019

Nummer 36

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 2. 9. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1303	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 30. 8. 2019, Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugs-erlass)	1304	I. Justizministerium	
C. Finanzministerium Bek. 2. 9. 2019, Auflösung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig	1304	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Bek. 7. 8. 2019, Anerkennung der „Emder Hospiz-Stiftung“	1308
F. Kultusministerium Bek. 29. 8. 2019, Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2020	1304	Bek. 12. 8. 2019, Anerkennung der „Liselotte Bödeker-Stiftung“	1308
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Erl. 11. 9. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“)	1305 77100	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 3. 9. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals zwischen Fahrenholz und Oldershausen, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg	1308
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 21. 8. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Laresta GmbH & Co. KG, Spelle)	1308
		Bek. 11. 9. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH)	1310
		Stellenausschreibungen	1311–1313

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 9. 2019 — 203-11700-3 FRA —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Hannover eine neue E-Mail-Adresse hat:

thomas.buerkle-honcon@fcowebmail.fco.gov.uk.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1303

B. Ministerium für Inneres und Sport**Realisierung, Führung und Bereitstellung
des Landesbezugssystems in Niedersachsen
(Raumbezogserlass)****RdErl. d. MI v. 30. 8. 2019 — 15-23100-100 —**— **VORIS 21160** —

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 674), geändert durch
RdErl. v. 15. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1200)
— **VORIS 21160** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1304

C. Finanzministerium**Auflösung der Haftpflichtversicherungsanstalt
Braunschweig****Bek. d. MF v. 2. 9. 2019
— 45-106-10.00 —**

Bezug: Gem. Bek. d. MF u. d. MS v. 20. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 32),
geändert durch Bek. d. MF v. 28. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 521)

Die Trägerversammlung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in ihrer Sitzung am 28. 2. 2019 die Auflösung der Anstalt beschlossen.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung zur Auflösung der Anstalt wurde mit Bescheid vom 2. 9. 2019 erteilt. Die Abwicklung der Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig gilt mit Ablauf des 30. 4. 2020 als vollzogen.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1304

F. Kultusministerium**Kirchensteuerbeschluss
für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
für das Jahr 2020****Bek. d. MK v. 29. 8. 2019
— 36.1-54063/11 —**

Der Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2020 vom 18. 7. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1304

Anlage**Kirchensteuerbeschluss
für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
für das Jahr 2020 vom 18. 7. 2019**

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 1. 1. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2020 gefasst:

I.

1. a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergeset-

zes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. 8. 2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.
2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen

wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	62 500 — 74 999	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	100 000 — 124 999	840
8	125 000 — 149 999	1 200
9	150 000 — 174 999	1 560
10	175 000 — 199 999	1 860
11	200 000 — 249 999	2 220
12	250 000 — 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“)

Erl. d. MW v. 11. 9. 2019 — 20-32322/1113 —

— **VORIS 77100** —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— **VORIS 64100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen

für Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk.

Das Meisterhandwerk umfasst in diesem Sinne alle Unternehmensgründungen und -nachfolgen sowie die tätigen Beteiligungen im zulassungspflichtigen Handwerk gemäß Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) (im Folgenden: HwO), sowie solche durch Meisterinnen und Meister der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe nach Anlage B HwO.

Das Ziel der Förderung ist, den Betriebsbestand im niedersächsischen wirtschaftlich bedeutsamen und ausbildungsaktiven Handwerk abzusichern und zu erhöhen. Dazu sollen Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk unterstützt werden.

Nach erfolgter Gründung oder Nachfolge sollen über die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung die wirtschaftliche Basis der Unternehmen nachhaltig gesichert und die Position am Markt gestärkt und erweitert werden.

Die Zuwendung soll einen deutlichen finanziellen Anreiz bieten, eine Unterstützung in der Finanzierung des Vorhabens geben und damit eine Spitze im Risiko nehmen.

Mit der Förderung beabsichtigt das Land Niedersachsen die Stärkung des Gründungsklimas und von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die laut Arbeitsvertrag unbefristete Neueinstellung einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines sozialversicherungs-

pflichtig beschäftigten Arbeitnehmers nach einer Gründung, einer Übernahme eines Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen im Meisterhandwerk.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten maßgeblich (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

Die Förderung kann nur einmal je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger gewährt werden.

Weiterhin sind Vorhaben nach dieser Richtlinie mit anderen Gründungsförderungen, die ebenfalls eine Förderung von Personalausgaben ermöglichen, grundsätzlich nicht kombinierbar.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO in Form einer natürlichen, juristischen Person des privaten Rechts oder Personengesellschaft, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Haupterwerb ein Unternehmen gegründet, übernommen oder an denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mehr als 25 % des Kapitals sowie an der Geschäftsführung beteiligt haben (tätige Beteiligung).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorie (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen oder Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Gefördert werden KMU. Für die Einstufung als KMU sind die Definition im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), und die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) maßgeblich.

4.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Haupterwerb ein KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO (mit Meisterprüfung) gegründet, übernommen oder sich an einem Unternehmen tätig beteiligt hat.

Für die Gründung oder Übernahme sind als Nachweis die Eintragung

- a) in die Handwerksrolle, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk gemäß Anlage A HwO ausgeübt wird, oder
- b) in das Verzeichnis eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerkähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B HwO und die Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses für das betreffende Gewerbe im Handwerk erforderlich und vorzulegen.

Die tätige Beteiligung am KMU wird zusätzlich durch einen Handelsregisterauszug, eine Gesellschafterliste oder einen Vertrag nachgewiesen. Aus den Unterlagen müssen das Datum des Beginns der Kapitalbeteiligung und die tätige Beteiligung nach Nummer 3 hervorgehen.

Darüber hinaus muss das Gewerbe angemeldet sein und die Gewerbeanmeldung vorgelegt werden.

4.4 Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach den Eintragungserfordernissen gemäß Nummer 4.3 Abs. 2 zu stellen.

4.5 Das gegründete, übernommene Unternehmen oder die tätige Beteiligung an einem Unternehmen soll beschrieben werden.

4.6 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss des Arbeitsvertrages (Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien) zu werten.

Aus dem Arbeitsvertrag muss hervorgehen, dass eine neue sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin oder ein neuer sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer in Vollzeit (mindestens 35 Stunden/Woche) unbefristet eingestellt wird. Die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von Auszubildenden ist möglich.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

4.7 Die gewährte Zuwendung stellt eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikel 107 Abs. 1 AEUV dar. Die Zuwendungen werden nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6) und prüft hierzu insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung).

4.8 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Gründungs- oder Nachfolgeberatung,
- erstmalige Neueinstellung/Neueinstellung,
- Antragstellung im ersten/zweiten Jahr nach der Gründung, der Nachfolge, der tätigen Beteiligung,
- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit,
- nachhaltige Entwicklung.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 10 000 EUR und berechnet sich wie folgt: Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Personalausgaben des KMU ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die neu eingestellte Arbeitnehmerin oder den neu eingestellten Arbeitnehmer als Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Diese betragen 20 000 EUR.

5.3 Die Laufzeit eines Vorhabens ist grundsätzlich auf zwölf Monate beschränkt.

5.4 VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und die ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der

ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das MW kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Programm, einzelne Programmenteile oder Regionenkategorien festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 und Nummer 1 des Anhangs XII der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Der unterschriebene Arbeitsvertrag kann entweder vor der Bewilligung (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) oder nach der Bewilligung, spätestens vor der Auszahlung, vorgelegt werden.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Nachweis für das tatsächliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses ist eine Bestätigung der Krankenkasse zur Abfüh-

rung der Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigungsdauer von sieben Monaten vorzulegen.

7.9 Abweichend zu den Vorschriften von Nummer 6 ANBest-EFRE/ESF wird Folgendes geregelt:

Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-EFRE/ESF ist entbehrlich.

7.10 Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (ÜR/SER), in welchem der Ort der Durchführung des Vorhabens liegt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1305

Anlage

Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur „Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach Nummer 4.8 wie folgt bewertet:

Kriterium	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	90
Gründungs- oder Nachfolgeberatung wurde wahrgenommen	0/10
Neueinstellung/erstmalige Neueinstellung einer oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Unternehmen ^{*)}	25/40
Antragstellung erfolgt im zweiten/ersten Jahr der Gründung, Nachfolge, tätigen Beteiligung	25/40
II. Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	10
Gleichstellung von Männern und Frauen: Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	4
Nichtdiskriminierung: Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden die Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung berücksichtigt.	4
Nachhaltige Entwicklung: Es werden Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit und/oder Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel erbracht.	2
Höchstpunktzahl	100

^{*)} Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen).

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 50 Gesamtpunkte erreichen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Emder Hospiz-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 8. 2019**
— 2.02-11741-14 (016) —

Mit Schreiben vom 7. 8. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 7. 2019 die „Emder Hospiz-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Emden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Hospizarbeit und insbesondere des stationären Hospizes in Emden sowie von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in Bezug auf medizinisch-palliative Betreuung sowie psychische Begleitung von unheilbar Kranken, ihrer Angehörigen und ihnen nahestehender Personen, in der Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Emder Hospiz-Stiftung
c/o Herrn Rechtsanwalt Harald Hemken
Postfach 16 17
26696 Emden.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1308

Anerkennung der „Liselotte Bödeker-Stiftung“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 8. 2019**
— 2.02-11741-17 (023) —

Mit Schreiben vom 12. 8. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments vom 29. 3. 2010 nebst Anlage vom 9. 3. 2015 und der Satzung vom 5. 8. 2019 die „Liselotte Bödeker-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung (Mittelbeschaffungskörperschaft i. S. des § 58 Nr. 1 AO) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Liselotte Bödeker-Stiftung
c/o Commerzbank AG
Zentraler Stab Privat- und Unternehmerkunden
62061 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1308

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich
des Ilmenaukanals zwischen Fahrenholz und Oldershausen,
Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg****Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2019**
— VI L-62211-151-005 —**Bezug:** Bek. v. 12. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 314)

Im Zuge des Ausbaus des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals beabsichtigt der Artlenburger Deichverband, den Deich an die Deichsollhöhe anzupassen und einen Deichverteidigungsweg zwischen Oldershausen, Friedrichsbrücke der

Kreisstraße 49, und Fahrenholz, Schöpfwerk, zu bauen. In diesem Abschnitt ist kein Deichverteidigungsweg vorhanden bzw. nur ein unbefestigter Weg als Zuwegung für angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Die geplante Deichbaumaßnahme hat eine Länge von 2,15 km. Zweck der Maßnahme ist es, den vorhandenen Deich in seinen Abmessungen an die „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekans in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ vom 12. 4. 2018 (Bezugsbekanntmachung) anzupassen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 18. 3. 2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. 5. 2019 (BGBl. I S. 706), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals zwischen Fahrenholz und Oldershausen, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg“ einsehbar.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1308

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Laresta GmbH & Co. KG, Spelle)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 8. 2019**
— OL19-074-01 —

Die Firma Laresta GmbH & Co. KG, Hafestraße 12, 48480 Spelle, hat mit Schreiben vom 29. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Hafenumschlag- und Abfallbehandlungsanlage zur Annahme, Lagerung, Behandlung und den Umschlag von stichfesten, nicht thixotropen gefährlichen Abfällen überwiegend mineralischen Ursprungs (mit einer zukünftigen Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 25 000 t) auf dem Grundstück in 48480 Spelle, Hafestraße 28, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstück 12/33, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 30 000 t auf 30 500 t,
- Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 t,
- Erweiterung des Annahmekatalogs der Einsatzstoffe (gefährliche Abfälle, Abfallschlüssel: 010505*, 010506*, 120116*, 170106*, 170204*, 170301*, 170303*, 170503*, 170505*, 170507*, 170801*, 170903*),

- Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 5 000 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen gefährlicher Abfälle mit einer Umschlagkapazität von 5 000 t/d (Schiffsbeladung).

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.11.1.1 (G/E) und 8.15.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich bei den Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für diese Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlungsanlagen“.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Staubimmissionsprognose für die Änderung eines Lager- und Behandlungsplatzes der Laresta GmbH & Co. KG der Uppenkamp + Partner GmbH vom 29. 3. 2018,
- Schallimmissionsschutzgutachten (Fortschreibung), Kapazitätserweiterung Laresta, Spelle, der Uppenkamp + Partner GmbH vom 3. 4. 2019,
- ergänzende Stellungnahme zu Gerüchen „Änderung eines Lager- und Behandlungsplatzes der Laresta GmbH & Co. KG in Spelle Stellungnahme zu potenziellen Geruchsemissionen am Standort“ der Uppenkamp + Partner GmbH vom 25. 4. 2019,
- Chemische Analyse des Abwassers der Eurofins Umwelt Nord GmbH vom 29. 6. 2019,
- abschließende Stellungnahmen
 - des Landkreises Emsland vom 5. 6. 2019,
 - der Samtgemeinde Spelle vom 6. 8. 2019,
 - der WSV Rheine Wasserstraßenüberwachung vom 8. 8. 2019,
 - der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 16. 8. 2019,
 - der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 6. 8. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hafen IV“ Nr. 80 der Gemeinde Spelle und ist dort als Sondergebiet „hafenbezogene Gewerbe- und Industriebetriebe“ ausgewiesen. Die mit der beantragten Änderung verbundene Errichtung von baulichen Anlagen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Errichtung einer mobilen Verladeeinrichtung mit Förderbandsystem für die Schiffsbeladung. Diese wird sich außerhalb des Betriebsgeländes der Laresta GmbH & Co. KG befinden, aber von ihr betrieben werden.

Die vorliegende Immissionsprognose für Staubentwicklung hat ergeben, dass an den einschlägigen Immissionsaufpunkten in der Nachbarschaft keine Überschreitungen der Immissionswerte gemäß der TA Luft aus dem Betrieb der geänderten Anlage zu erwarten sind. Die Schallausbreitungsbetrachtung hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Maßnahmen die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten bzw. unterschritten werden können.

Die Stellungnahme zu Gerüchen von Abfällen geht von keinen relevanten Geruchsimmissionen im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung aus (Entfernung 550 m).

Erhebliche Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme (Waldbestände) in der Nähe der Anlage durch Stickoxide und Kohlenmonoxid der Verbrennungsmotoren der Fahrzeuge und sonstigen Antriebe können ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld sind die Stickstoffdepositionen nicht relevant.

Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Waldflächen durch Staubniederschläge inklusive Staubinhaltsstoffen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Bohrschlämme (nicht gefährlicher Abfall: 010504, 010508, 020301, 190902) werden über eine Separation der Fest- und Flüssigphasen (Zentrifuge) und anschließende Weiterbehandlungen für eine Entsorgung vorbereitet. Die Flüssigphase soll nach Analyse und Freigabe durch den Kläranlagenbetreiber in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine Indirekt-einleiterlaubnis wurde bereits erteilt. Der Feststoffanteil wird behandelt, das heißt durch die Beimengung anderer mineralischer Abfälle konditioniert. Danach wird der so stabilisierte Schlamm ordnungsgemäß entsorgt. Weitere Behandlungsschritte erfolgen nicht.

Eine Trennung der Flüssigphase von der Festphase bei den gefährlichen Bohrschlämmen (gefährlicher Abfall: 010505*, 010506*) erfolgt nicht. Dieses Material ist stichfest.

Bei der Durchführung des Vorhabens werden keine Verbotsatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen. Das Betriebsgelände und der Hafenumschlag sind bereits erschlossen.

Besondere Standortmerkmale, die Anlass zu einer weitergehenden Betrachtung geben könnten, existieren nicht.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 18. 9. bis einschließlich 18. 10. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 420, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und
	14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 10. 2019** und endet mit Ablauf des **19. 11. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 17. 12. 2019, ab 10.00 Uhr
im Rathaus der Samtgemeinde Spelle,
Sitzungszimmer 22,
Hauptstraße 43,
48480 Spelle,**

erörtert. Sollte die Erörterung am **17. 12. 2019** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1308

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 9. 2019
— OL 17-142-01 —**

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 20. 7. 2017 die Erteilung ihrer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Gelände des Stahlwerks in 49124 Georgsmarienhütte beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für Zunder der Sorte 3 von 1 395 t auf 1 891 t,
- Schlackenzwischenlager Sekundärmetallurgische Schlacke (SEKS) auf einer Fläche von 3 500 m² mit einer Kapazität von 3 000 t und 20 000 t/a,
- Schlackenzwischenlager Elektrolichtbogenofen Schlacke (EOS) auf einer Fläche von 3 000 m² mit einer Kapazität von 3 000 t und 30 000 t/a,
- Hüttenmineralstoffgemischzwischenlager (HMGM) auf einer Fläche von 2 000 m² mit einer Kapazität von 2 000 t und 16 500 t/a,
- Feuerfestzwischenlager (FF) auf einer Fläche von 1 700 m² mit einer Kapazität von 1 000 t und 3 500 t/a,

- Bauschuttzwischenlager (BS) auf einer Fläche von 2 000 m² mit einer Kapazität von 2 000 t und 15 000 t/a,
- Schlackenaufbereitung Sekundärmetallurgische Schlacke (SEKS) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Schlackenaufbereitung Elektrolichtbogenofen Schlacke (EOS) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Hüttenmineralstoffgemischaufbereitung (HMGM) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Feuerfestaufbereitung (FF) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Bauschuttaufbereitung (BS) mit einer Kapazität von 1 000 t/d,
- Begrenzung der Aufbereitungskapazität für die Aufbereitung von
 - Sekundärmetallurgischer Schlacke (SEKS),
 - Elektrolichtbogenofen Schlacke (EOS),
 - Hüttenmineralstoffgemisch (HMGM),
 - Feuerfestmaterial (FF) und
 - Bauschutt (BS)
 in Summe auf eine Kapazität von 1 000 t/d,
- Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für das Schrottwzwischenlager von 1 499 t auf 30 000 t.

Mit der Realisierung des Änderungsvorhabens soll unmittelbar nach der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.11.2.3 (E/G) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Emissions- und Immissionsprognose (Gutachterliche Stellungnahme der Firma proterra Nr. 16-AB-0789 vom 4. 4. 2019),
- Schalltechnische Prognose der Firma Kramer Nr. 1601106/03 vom 20. 3. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, für diesen wurde kein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Auswirkungen von Lärm und von stofflichen Emissionen, wie z. B. Stäuben, wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Für die Beurteilung bzw. Bewertung der möglichen Auswirkungen sind die o. g. Berichte zugrunde gelegt worden. Die Auswirkungen wurden u. a. nach der TA Lärm sowie nach der TA Luft beurteilt.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung des geplanten Betriebes durchgeführt. Im Rahmen dieser wurde festgestellt, dass der Beurteilungspegel aller betrachteten Varianten den Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschreitet. Er kann damit als nicht relevant i. S. des Abschnitts 3.2.1 der TA Lärm eingestuft werden.

Die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Zusatzbelastungen an Staubimmissionen wurden mithilfe einer Ausbreitungsrechnung sowohl flächendeckend als auch für konkrete Immissionsorte ermittelt. Staubbelastungen können in erster Linie durch die Lagerung, den Umschlag und durch Transportvorgänge von Gütern entstehen. Unter Berücksichtigung der im Bericht angegebenen Emissionen und staubmindernden Maßnahmen sind aus immissionschutztechnischer Sicht

keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlüssiger Prüfung nicht festgestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten bzw. streng geschützten Arten. Ferner liegen keine Schutzgebiete, Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Plangebiet. Bodenkontaminationen, die einen Grundwasserschaden verursachen können, sind nicht bekannt. Es erfolgt keine Neuversiegelung durch die Änderung der Anlage, da das Gelände bereits befestigt ist. Die Ressource „Wasser“ wird durch die Abwasserbehandlung nach den Regeln der Technik nicht zusätzlich belastet.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 18. 9. bis zum 17. 10. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, 2. OG, Zimmer 241/242, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18. 9. 2019** und endet mit Ablauf des **18. 11. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, dem 28. 11. 2019, ab 10.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadt Georgsmarienhütte,
Oeseder Straße 85,
49124 Georgsmarienhütte,

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 11. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1310

Stellenausschreibungen

Im **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Leitung des Dezernats 1 (Querschnittsaufgaben)

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Dezernatsleiterin oder der Dezernatsleiter

- ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Dezernatsangehörigen,
- ist verantwortlich für die Bereiche Organisation, Personalmanagement, Haushalt, Kasse, Kosten- und Leistungsrechnung sowie IuK-Technik der Behörde,
- vereinbart Arbeitsziele und Ressourcenverteilung mit der Leitung des Amtes und verantwortet die Zielerreichung ihres oder seines Dezernats,
- ist verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen in der Behörde,
- ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten des Dienstbetriebes und wirkt an der organisatorischen und personellen Entwicklung der Gesamtbehörde mit,
- ist verantwortlich für die Entwicklung und die Koordinierung der Aktivitäten des Dezernats 1.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“. Bewerbungsberechtigt sind Personen sowohl mit der Befähigung zum Richteramt, als auch mit einem mit Mastergrad abgeschlossenen betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studium oder Studium des Personalmanagements.

Der Dienstposten erfordert einen sicheren Umgang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften. Überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Verwaltungserfahrung in den Bereichen Organisation, Personalmanagement und Haushalt, werden daher zwingend vorausgesetzt. Erfahrungen in der Personalführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung sind erwünscht.

Des Weiteren werden erwartet:

- die Kompetenz, ein Dezernat eigenverantwortlich sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und dabei Zielvereinbarungen dienstleistungsorientiert umzusetzen,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren,
- eine ausgeprägte Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick sowie Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz,
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit sowie kommunikative Fähigkeiten einschließlich Präsentations- und Moderationsfähigkeiten,
- die Bereitschaft zur Mobilität und eine Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, Dienstwagen zu fahren.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1099 und unter der Angabe einer E-Mail-Adresse – ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte – **bis zum 30. 9. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 2 35, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen Frau Gröger-Timmen, Tel. 0511 120-2015, und für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1311

Beim **Niedersächsischen Landgestüt Celle** ist zum 1. 12. 2019 die Stelle

**der oder des Hauptverantwortlichen
des Bereichs Wirtschaft und Kosten-Leistungsrechnung**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Das Landgestüt Celle ist eine Landesbehörde mit knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Behörde untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des ML. Die Haushaltswirtschaft des Landgestüts soll ab dem Haushaltsjahr 2021 auf der Grundlage des § 17 a LHO budgetiert werden. Zur Vorbereitung wird eine Kosten-Leistungsrechnung (KLR) eingeführt.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist u. a. für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Umsetzung und Fortschreibung eines ganzheitlichen Konzepts zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Landgestüts (siehe LT-Drs. 17/1570),
- wirtschaftliche Planung, Steuerung und Bewertung der Aufgaben erledigung auf Basis der KLR,
- Weiterentwicklung der KLR,
- Vertragsgestaltung (An- und Verkäufe, Dienstleistungen für Dritte),
- Mitwirkung in Angelegenheiten der Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung,
- steuerrechtliche Angelegenheiten,
- Vorbereitung strategischer und operativer Steuerungs- und Investitionsentscheidungen,
- Erarbeitung und Umsetzung von Marketing-Mix-Strategien (Produkt-, Preis-, Vertriebs-, Kommunikationsstrategie); Veranstaltungsmanagement.

Anforderungsprofil:

Vorausgesetzt wird ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Verwaltung, der Betriebswirtschaft oder der Agrarökonomie (Master oder Diplom). Zwingend ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung. Kenntnisse im Umgang mit Haushaltsrecht werden erwartet.

Nachgewiesene Kenntnisse in folgenden Bereichen sind von Vorteil:

- Management von Veränderungs- und Reformprozessen,
- KLR,
- Controlling,
- Marketing (einschließlich Marktforschung und -analyse und Cross-mediastrategien).

Das Office-Paket ist Ihnen vertraut und Sie sind sicher in dessen Anwendung.

Sie zeichnen sich durch eine hohe Motivation, eine schnelle Auffassungsgabe sowie eine systematische und zielorientierte Arbeitsweise aus. Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen insbesondere Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationskompetenz. Flexibilität, Gewissenhaftigkeit, ein stark ausgeprägtes Verantwortungs-

bewusstsein und die Fähigkeit, andere vom Sinn und der Notwendigkeit des unternehmerischen Denkens und Handelns zu überzeugen, sollten Ihr Profil abrunden.

Erfahrungen in Pferdezucht und -haltung werden begrüßt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1098 **bis zum 27. 9. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle).

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Dr. Waßmuth, Tel. 0511 120-2032, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1312

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 404 (Digitalisierung, Innere Dienste IuK) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer oder eines Informationssicherheitsbeauftragten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Im ML wird ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach den Vorgaben der „Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL)“ des Landes Niedersachsen aufgebaut und weiterentwickelt. Die bzw. der Informationssicherheitsbeauftragte ist für die Sicherheitsdomäne ML zuständig und koordiniert die Informationssicherheit für alle weiteren Sicherheitsdomänen innerhalb des Ressorts.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen

- die Teilnahme an Sitzungen des ISMS Board beim MI sowie die Mitwirkung in Projektgruppen zur Informationssicherheit,
- den Aufbau und die Fortschreibung eines Sicherheits- und Notfallmanagements,
- die Durchführung von Risikoanalysen und die Erstellung/Bewertung/Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten,
- die Erstellung und die Umsetzung von Dienstanweisungen auf der Basis von verschiedenen Sicherheitsrichtlinien des Landes,
- die Begleitung von Projekten insbesondere mit IT-Bezug und die Beteiligung bei der Einführung neuer IT-Anwendungen und IT-Systeme,
- die Beratung und die Unterstützung der Dienststellenleitungen der Sicherheitsdomäne bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Informationssicherheit,
- die Bearbeitung von N-Cert-Meldungen,
- die Feststellung und die Untersuchung von Sicherheitsvorfällen und Sicherheitsschwachstellen,
- die Schulung und die Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich der Informationssicherheit.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH) oder Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerber können sich ebenfalls Absolventinnen und Absolventen mit einem abgeschlossenen technischen Studiengang, vorzugsweise aus dem Bereich der IT-Sicherheits-/Informationstechnik oder eines vergleichbaren Studiengangs der Informatik oder Informationstechnik (FH). Berufliche Erfahrungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind von Vorteil.

Grundsätzliche Kenntnisse in den Bereichen der Informationssicherheitsmanagementsysteme wie IT-Grundschutz und ISO 27001, BSI-Standards 100-1 bis 100-4, bzw 200-1 bis 200-3 und IT-Grundschutzkataloge sollten vorhanden sein/sind erwünscht. Es besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse in Fortbildungen zu ergänzen und zu vertiefen.

Gesucht wird eine teamorientierte und kommunikative Persönlichkeit, die über berufspraktische Erfahrung verfügt, vorzugsweise in der IT-Sicherheit oder im IT-Projektmanagement oder in den Bereichen Aufbau- und Ablauforganisation und in der Prozessdefinition, um die Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1096 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 3. 10. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Harries, Tel. 0511 120-2089, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 36/2019 S. 1312

